



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
Main Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2006

Kopftuch, Kreuz und Karikatur. Kontroversen zwischen Recht und Ethik

Abbt, Christine

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich
ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-8615>
Book Section
Published Version

Originally published at:

Abbt, Christine (2006). Kopftuch, Kreuz und Karikatur. Kontroversen zwischen Recht und Ethik. In: Stapferhaus Lenzburg; Unternährer, N; et al. Glaubenssache. Ein Buch für Gläubige und Ungläubige. Baden: hier + jetzt, 106-110.

KOPFTUCH, KREUZ UND KARIKATUR

KONTROVERSEN ZWISCHEN RECHT UND ETHIK Immanuel Kant propagierte vor über 200 Jahren nicht nur die Trennung von politischer Macht und Religion, sondern auch die Unterscheidung zwischen Recht und Ethik. So gesteht das Recht gemäss Kant dem Einzelnen die Freiheit zu, provokative Meinungen zu äussern, solange sich diese im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen. Ob hingegen jede Provokation ein kritisches Potenzial im Sinn der Aufklärung beinhaltet, ist eine andere Frage.

Demokratie steht für eine Staatsordnung, deren Spezifik darin liegt, dass die Mehrheit bestimmt. Aristoteles unterscheidet sechs Staatsverfassungen und nennt als Charakteristikum der Demokratie die Herrschaftsbeteiligung der Mehrzahl. Demokratie, verstanden als Herrschaft des Volks, spricht den Bürgern das positive Recht zu, an den politischen Prozessen aktiv mitwirken zu können. Erst die liberale Ausprägung einer Demokratie fügt diesem politischen Recht die Gewährung individueller Grundrechte hinzu, so etwa den Schutz des Eigentums oder das Recht auf freie Meinungsäusserung. Diese Rechte, sie werden auch negative Rechte genannt, schützen die Privatsphäre des Individuums vor staatlichem Zugriff. Das Bewusstsein, dass jedes einzelne Mitglied einer Gesellschaft in grundlegenden Belangen vor der staatlichen Macht oder auch vor den Entscheiden der Mehrheit geschützt werden muss, ist eine Folge des neuzeitlichen Liberalismus, der die Bedürfnisse des Individuums ins Zentrum rückt. Schutz für das Individuum wird insbesondere auch in Bezug auf religiöse Vorstellungen eingefordert. Ein zentraler Konsens der Aufklärung besteht darin, dass jeder für das eigene «Seelenheil» selbst verantwortlich ist. Der persönliche Glaube wird nicht staatlich bestimmt.

DER VORRANG DES POLITISCHEN – EIN POTENZIAL FÜR DEN FRIEDEN?

Der liberale demokratische Staat ist säkular, das heisst, der Staat ist einer weltanschaulichen Neutralität verpflichtet und von der Religion getrennt. Die Aussage des amerikanischen Liberalen Thomas Jefferson, bringt zum Ausdruck, was die liberale Demokratie prägt und ein friedliches Nebeneinander unterschiedlichster Religionen ermöglichen soll: «Wenn mein Nachbar meint, es gebe zwanzig Götter oder es gebe keinen Gott, tut er mir nicht weh.»¹ Die Trennung zwischen Staat und Religion führt zu einer Verschiebung des Religiösen in den Bereich des Privaten. Das bedeutet nicht, dass religiöse Praktiken nicht auch im öffentlichen Bereich ausgeführt werden können oder dass religiöse Einstellungen sich nicht auch in politische Überzeugungen übersetzen lassen. Es bedeutet auch nicht, dass Formen von staatlicher und zum Beispiel landeskirchlicher Verbindung vollständig aufgehoben werden müssen. Die Trennung von Staat und Religion ist in den westlichen Staaten nur teilweise durchgesetzt,

DIE VERDRÄNGUNG DES RELIGIÖSEN – EIN POTENZIAL FÜR KONFLIKTE?

Die moderne Gestaltung von Staat und Religion ist eine Grundlage für ein friedliches Nebeneinander der Religionen. Gleichsam birgt das Modell der liberalen Demokratie auch Potenzial für Konflikte. Erinnern wir uns an die Ringparabel, die Nathan der Weise in Lessings gleich lautendem Stück dem Sultan vorbringt.² In der kurzen Erzählung wird dargestellt, dass der liberalen Demokratie mit ihrer Vorstellung einer weltanschaulich neutralen Staatsgewalt eine universelle Idee zugrunde liegt. Diese universelle Idee besagt, dass keine Religion eine absolute und umfassende Wahrheit beanspruchen kann. Keine Religion kann demnach behaupten, allein selig machend zu sein. Denn, so die Pointe der kurzen Erzählung bei Lessing, kein Glaube kann beweisen, der richtige zu sein. Der Streit darüber,

wer die Wahrheit besitzt, verweist zwingend darauf, dass die umfassende Wahrheit nicht erkennbar ist und sich alle nur mit Duplikaten der absoluten Wahrheit begnügen müssen. Das aufklärerische Moment liegt in einer Absage an die Exklusivität einer Religion. Ausgestattet mit dieser allgemeinen Formel kommt der Liberalismus

überall dort in Konflikt, wo Weltdeutungen und religiöse Vorstellungen den Anspruch auf allein selig machende Wahrheit erheben. Dabei sind religiöse Dogmatik und Rechtgläubigkeit nicht mit Fundamentalismus zu verwechseln. Jede religiöse Lehre stützt sich auf einen dogmatischen Kern. Problematisch wird die Situation dann, wenn Repräsentanten eines Glaubens die Strukturen der weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft ignorieren und mit Gewalt auf der politischen Durchsetzung und Allgemeinverbindlichkeit ihrer Lehre beharren.³

Kritik am universellen Anspruch der liberalen Idee wird nicht nur von religiös-fundamentalistischer Seite geübt, sondern auch von demokratischen Positionen.⁴ Mit einem differenzierten Sensorium melden sich diese Stimmen überall dort kritisch zu Wort, wo sich unter dem Deckmantel der liberalen Idee totalitäre und gewaltsame Tendenzen herausbilden. Zur aufklärerischen Aufforderung, den eigenen Verstand zu benutzen, gehört implizit das Postulat, selbstverständlich gewordene Inhalte und eigene Überzeugungen immer wieder neu in Frage

und die Mehrheitsreligionen prägen stark die Wertvorstellungen der Gesellschaft. Die Loslösung des Staatlichen vom Religiösen besagt aber, dass sich eine religiöse Weltdeutung nicht als einzig richtige und absolute durchsetzen darf. Was jemand glaubt, ist im säkularen Staat eine persönliche Angelegenheit. Die grossen religiösen Auseinandersetzungen im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts wurden durch die Aufklärung, insbesondere durch den Gedanken der Toleranz, befriedet. Politische Friedensverträge kamen zustande, weil fortan niemandem mehr das Recht benommen werden sollte, den eigenen Glauben zu praktizieren. Bis heute kann die Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit als grosse Errungenschaft bezeichnet werden, die gewaltsame Konflikte verhindert. Eine Errungenschaft bedeuten diese Rechte insbesondere auch deshalb, weil sie allen Menschen – gläubig oder nicht – zukommen und also jedem Menschen erlauben, das eigene Leben weitgehend ungehindert entsprechend seiner religiösen Überzeugung zu gestalten.

zu stellen. Insofern gehört es zur zentralen Aufgabe einer liberalen Gesellschaft, die dieser Staatsform zugrunde liegende universelle Idee stets auf die Einhaltung ihres freiheitlichen Anspruchs hin zu überprüfen. Im Unterschied zur Kritik aus fundamentalen Kreisen, die die Trennung zwischen politischer Macht und religiösem Einfluss aufheben möchten, erachten Demokraten eine Trennung von Staat und Religion als unverzichtbare Voraussetzung für ein friedliches und respektvolles Nebeneinander unterschiedlicher Religionen. Die Gestaltung dieser Trennung ist jedoch politisch stets von Neuem zu verhandeln.

KOPFTUCH UND KREUZ

Konflikte wie der Streit um das Kopftuch in Frankreich oder der Streit um das Kreuz in Bayern sind politische Prozesse, die aufgrund divergierender Vorstellungen über das Verhältnis von Staat und Religion entstehen und jeweils in konkreten historischen Situationen zu Neuformulierungen führen müssen. Die Betrachtung solcher Prozesse macht sichtbar, wie gross die politischen Spielräume sind.

Die Diskussion um das Kopftuch an öffentlichen französischen Schulen beginnt 1989. Ein Schulleiter verlangt von muslimischen Schülerinnen, ohne Kopftuch zum Unterricht zu erscheinen. Er beruft sich auf den Laizismus, die französische Variante der Säkularisierung, die auf eine möglichst strikte Trennung zwischen Politik und Religion setzt. Schulleitung, Schülerinnen und Eltern werden sich nicht einig. Der Konflikt weitet sich aus und muss zuletzt vom höchsten Gerichtshof in Frankreich entschieden werden. Das Urteil erlaubt Kopftücher oder andere religiöse Symbole, solange diese den allgemeinen Schulbetrieb nicht stören, worüber im Einzelfall Schulleitung und Lehrerschaft bestimmen. Dieses Urteil wird 1994 noch einmal bestätigt, als das Thema – vom gleichen Schulleiter wie 1989 – zum Politikum gemacht wird und wieder vor den Conseil d'Etat kommt. Daraufhin bleibt es um das muslimische Kopftuch neun Jahre lang ruhig. Erst als Nicolas Sarkozy 2003 verordnet, Kopftücher seien auf Fotos von offiziellen Dokumenten verboten, schlägt das Thema von neuem Wellen. Anders als 1989 und 1994 werden nun, in Berufung auf das Prinzip des Laizismus, das Kopf-

tuch beziehungsweise alle Zeichen, die eine religiöse Zugehörigkeit zur Schau stellen, an öffentlichen Schulen verboten.⁵

Parallel zum Verbot des Kopftuchs in Frankreich wird in Bayern für den Verbleib des religiösen Symbols im öffentlichen Klassenzimmer entschieden, jedenfalls für den Verbleib des christlichen Kreuzes. Der Kritik nichtreligiöser Eltern, der Anblick des sterbenden Jesus am Kreuz sei nicht zumutbar und widerspreche der Trennung von Staat und Religion, wird nicht nachgegeben. Anders als in Frankreich ist die Trennung zwischen Staat und christlicher Mehrheitsreligion in der Verfassung Bayerns nicht prononciert. Die politische Entscheidung fällt in Deutschland, insofern nicht überraschend, zu Gunsten des Kreuzes aus.

Die Beispiele zeigen den Vorrang des Politischen. Es gibt keine eindeutige Interpretation des säkularen Staatsmodells. Die Entscheidungen sind Resultate politischer Ausdifferenzierungen in einer spezifischen Zeit – im Gelingen abhängig vom Willen, Möglichkeiten für ein stabiles Zusammenleben zu gestalten, das heisst vom Willen, die Balance zwischen Interessen von Mehrheiten und Minderheiten, von Mächtigen und Benachteiligten im Auge zu behalten.

PROVOKATION UND FREIE MEINUNGSBILDUNG

Die Frage nach dem Willen stellt sich auch im Konflikt um die Mohammed-Karikaturen in Dänemark. Diejenigen, die die Karikaturen öffentlich verbreiten, berufen sich auf ein liberales Grundrecht, das Recht auf freie Meinungsäusserung. Zu diesem Grundrecht gehört auch die Provokation. Was für einen Sinn hätte sonst ein solches Recht, wenn es nicht dort zum Tragen kommt, wo es genutzt wird, auf wunde Punkte zu verweisen und unliebsame Ansichten zu äussern? Satire, Ironie und Witz sind kommunikative Formen, Kritik zu äussern, und sie funktionieren nur, wo es ihnen gelingt, herauszufordern und zu konfrontieren. Dass sie allerdings häufig nur diejenigen zum Lachen bringen, die von ihrer Schärfe unbehelligt bleiben, darf dabei nicht vergessen werden. Trotzdem ist das Recht auf freie Meinungsäusserung untrennbar mit der Idee der liberalen Demokratie verbunden. Es bedeutet Schutz des Schwächeren gegenüber dem Stärkeren und hält

damit einen zentralen Freiraum offen, in dem sich unterschiedliche, auch kontradiktorische Weltanschauungen begegnen können. Die Erhaltung dieses Freiraums ermöglicht freie Meinungsbildung und ist Voraussetzung für eine demokratische Entscheidungsfindung. Wo sich Provokation gegen Macht und Mächtige innerhalb einer Gesellschaft richtet, stärkt sie das kritische Potenzial und trägt dazu bei, Freiräume zu bewahren. Wo sich Provokation aber gegen Minderheiten richtet, wo sie heimlichen Vorurteilen und Gefühlen von Hass und Neid Vorschub leistet, steigert sie nicht das kritische Vermögen einer Gesellschaft, sondern macht sich lediglich zum Sprachrohr von Ressentiments und trägt zu einer Verengung von Freiräumen bei.

WIR DÜRFEN – ABER SOLLEN WIR?

Das Recht, sich kritisch, ja bisweilen auch frech äussern zu dürfen, gehört zu den Grundpfeilern der liberalen Demokratie. Ohne dieses Recht grundsätzlich in Frage zu stellen, kann seine Anwendung im Einzelnen kritisch überprüft und abgelehnt werden. Kommen wir noch einmal auf Kant zurück. Nicht ohne Grund trennt dieser in seinen Ausführungen strikt die Rechtslehre von der Sittenlehre.⁶ Obwohl Wertfragen in beiden Bereichen gestellt werden, ist eine Unterscheidung nicht nur grundlegend verbunden mit dem Primat des Politischen vor dem Religiösen, sondern auch notwendig für die Frage, welche Provokationen gesellschaftlich vertretbar sind.

Kant argumentiert im Ethischen ähnlich wie im Religiösen. Moralität, so lautet seine These, kann nicht äusserlich erzwungen werden, sondern ist eine Frage des guten Willens und der Autonomie des Individuums. Das Recht hat die Aufgabe, das gesellschaftliche Zusammenleben in Bezug auf die Sicherung der äusseren Freiheit zu regeln. Religion und Ethik dagegen beziehen sich auf die inneren Beweggründe und Zwecke, die Individuen in Bezug auf sich selbst und in Bezug auf die Gesellschaft haben. Die Unterscheidung zwischen dem Gerechten und dem Guten differenziert die Frage nach der Zulässigkeit von Provokation in eine politisch-rechtliche und in eine ethische Dimension. Die liberale Demokratie gewährt Grundrechte. Wann und wie davon legitim Gebrauch gemacht werden soll, ist zuerst eine ethi-

sche Anfrage an jeden Einzelnen. Welche Freiräume behaupten wir, wenn mit Karikaturen Gläubige verletzt werden? Was geben wir auf, wenn wir auf eine bestimmte Provokation freiwillig verzichten? Verlieren wir das Grundrecht, uns kritisch gegenüber der Macht zu äussern, wenn wir uns entscheiden, es konkret nicht anzuwenden? Die in der freiheitlichen

Demokratie angestrebte Trennung zwischen Recht und Ethik erlaubt, sich kritisch gegenüber einzelnen, gesetzlich erlaubten Handlungen zu verhalten. Mit gutem Grund können die kontroversen Karikaturen über den Propheten Mohammed abgelehnt werden, nicht obwohl, sondern weil man sich der Idee der Aufklärung verpflichtet.

CHRISTINE ABBT, 1974, Studium der Literaturwissenschaft, Philosophie und Religionswissenschaft in Zürich und Tübingen, Promotion, seit 2006 wissenschaftliche Assistentin und Lehrbeauftragte am Lehrstuhl für politische Philosophie des Philosophischen Seminars der Universität Zürich.

ANMERKUNGEN ¹ Zitiert nach Rorty, Richard: Der Vorrang der Demokratie vor der Philosophie, Essay. In: Ders.: Solidarität oder Objektivität, drei philosophische Essays. Stuttgart 1988, 82.

² Lessing, Gotthold E.: Nathan der Weise. Ein dramatisches Gedicht in fünf Aufzügen. Stuttgart 1990 (erstmalig 1779), 71–75.

³ Habermas, Jürgen: Philosophie in Zeiten des Terrors. Berlin/Wien 2004, 55.

⁴ Solche Positionen formulieren u. a. Jacques Derrida oder Judith Butler. In: Derrida, Jacques: Schurken. Zwei Essays über die Vernunft. Frankfurt a. Main 2003; Butler, Judith: Kritik der ethischen Gewalt. Frankfurt a. Main 2003.

⁵ Weitere Ausführungen dazu in: Scott, Joan W.: Parité! Sexual Equality and the Crisis of French Universalism. Chicago 2005.

⁶ Kant, Immanuel: Die Metaphysik der Sitten. In: Weischedel, Wilhelm (Hg.): Immanuel Kant, Werke in sechs Bänden. Bd. 5. Darmstadt 1983.